

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 21. Februar 2013 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungs-lehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schüler-vertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen) (000.012/0010-kanz0/2013)

Mit Verfügung der Amtsführenden Präsidentin gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Berufungsentscheidungen wurden bisher auf der Grundlage hoher Systemkenntnis und pädagogischen Sachverständes getroffen, denen auch Verfahrenselemente wie die kommissionelle Prüfung zur Verfügung standen. Auch wurden im Rahmen des Berufungsverfahrens Verbesserungspotentiale schulischer Abläufe und des Unterrichts unabhängig vom konkreten Berufungsergebnis ersichtlich, Beratungs- und Orientierungsbedarf von SchülerInnen konnte festgestellt und befriedigt werden. Diese Möglichkeiten fallen ab 2014 nun weg.

Die Amtsführende Präsidentin
Dr. Susanne Brandsteidl e.h.